

- Merkblatt -

Allgemeine bauhygienerrelevante Vorgaben zur Infektionsprophylaxe in Räumlichkeiten zur kosmetischen/nicht-medizinischen Fußpflege gemäß Hygieneverordnung (HygV) Baden Württemberg vom 11. Juni 2002

• **Behandlungsraum:**

- Der **Fußboden** muss trittsicher, fugenarm und wie die **Arbeitsflächen, Liegen, Stühle und Wände** im unmittelbaren Nah-/Kontaktbereich des Kunden in einwandfreiem Zustand und für eine Nassreinigung und ggf. Desinfektion geeignet sein.
- In der Nähe eines Arbeitsplatzes muss ein **Handwaschbecken** mit Kalt- und Warmwasseranschluss vorhanden sein. Das Handwaschbecken muss vom Personal leicht zu erreichen sein und es darf keine Kontaminationsgefahr für den eigentlichen Arbeitsplatz bzw. den Kunden darzustellen. Das Handwaschbecken ist mit einem Händedesinfektionsmittelspender, einem Flüssigseifenspender und einer hygienisch einwandfreien Handtrockeneinrichtung (z. B. Einmalhandtücher) auszustatten.
- Zur Aufnahme der anfallenden Abfälle direkt am Arbeitsplatz ist ein leicht zu reinigender und zu desinfizierender **Abfalleimer** mit Deckel und Fußbedienung erforderlich. Der Abfalleimer ist geschlossen zu halten.
- **In den Behandlungsräumen dürfen sich keine Tiere aufhalten** und dürfen keine Lebensmittel hergestellt oder behandelt werden.

• **Instrumentenaufbereitung:**

- **Bei wiederzuverwendenden Instrumenten sollte deren Aufbereitung (Reinigung, Desinfektion, evtl. Sterilisation) in einem separaten Arbeitsraum und nicht in den Behandlungsräumen erfolgen - zumindest sollte eine baulich und/oder zeitlich getrennte Aufteilung in „unrein“ und „rein“ möglich sein.**
- **Im Raum zur Instrumentenaufbereitung sollte ein Handwaschbecken mit Händedesinfektionsmittelspender, einem Flüssigseifenspender, einer hygienisch einwandfreien Handtrockeneinrichtung (z. B. Einmalhandtücher) und einem Abfalleimer vorhanden sein.**
- Die Instrumente sind nach den Vorschriften des Medizinprodukterechts aufzubereiten und aufzubewahren.
- Zur Sterilisation dürfen nur die vom Robert-Koch-Institut oder von der zuständigen Bundesoberbehörde anerkannten Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, verwendet werden.

• **Putzraum:**

- Als Mindestanforderung muss eine geschlossene Aufbewahrung von Putzutensilien in einem separaten, verschließbaren Schrank vorhanden sein.

• **Personal- und Kundentoilette (sofern vorhanden):**

- Bei Vorhalten einer Kundentoilette ist diese mit einem Handwaschbecken einschließlich Seifenspender, einer hygienisch einwandfreien Handtrockeneinrichtung (z. B. Einmalhandtücher) und einem Abfallbehälter mit Deckel und Fußbedienung auszustatten. Ferner sollten Hygienebeutel für Damenbinden etc. bereitgestellt werden.
- Die Toiletten müssen über eine ausreichende Lüftung verfügen.

• **Allgemein:**

- Die Desinfektion von Flächen erfolgt als Wischdesinfektion, nicht als Sprüh-Desinfektion!!! Dabei sind Schutzhandschuhe zu tragen.
- (Hände-)Desinfektionsmittel sind in der konfektionierten Originalverpackung zu verwenden. Ein Umfüllen aus einem Großgebilde in die Anwendungsflasche ist nicht zulässig
- Alle innerbetrieblichen Verfahrensweisen der Infektionshygiene wie Maßnahmen der Reinigung, Desinfektion sowie zur Sterilisation und deren Funktionsüberprüfung sind in Form eines betriebseigenen Hygieneplans schriftlich festzuhalten.
- Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die im Rahmen der Tätigkeit verwendet werden, dürfen nur in Behältern, die eine Verletzungsgefahr ausschließen, über den Restmüll entsorgt werden.
- Verschmutzte Wäsche wie Abdecktücher, Schutzkleidung oder textile Handtücher sind in Wäschesäcke für unreine Textilien zu sammeln und bei mindestens 60°C zu waschen.